

UPDATE LEBENSMITTELRECHT 05/2018



KOMPETENZEN

Lebensmittel-, Futtermittel-,
Kosmetik- und Konsumgüterrecht

BERATUNGSSPEKTRUM

- Klärung branchen- und produkt-spezifischer Fragestellungen
- Kennzeichnung und Bewerbung von Produkten (inkl. Verkaufsförderungsmaßnahmen)
- Erstellung und Optimierung von HACCP-, Hygiene- und Qualitätsmanagementkonzepten
- Krisenmanagement
- Inhouse-Schulung
- Food Compliance
- Maßnahmen zur Reduzierung des Haftungsrisikos
- Besonderheiten des Fernabsatzes
- Beratung und Unterstützung bei Zulassungsverfahren
- Überprüfung der Verkehrsfähigkeit

BGH: WERBUNG MIT „BEKÖMMLICH“ FÜR BIER VERBOTEN

Der BGH (Urteil vom 17.05.2018, Az.: I ZR 252/16) hat entschieden, dass der Begriff „bekömmlich“ für die Bewerbung von Bier eine unzulässige gesundheitsbezogene Angabe darstellt.

Eine Brauerei aus dem Allgäu hatte im Internet ihre Biere mit Alkoholgehalten von 5,1 %, 2,9 % und 4,4 % unter anderem mit „Bekömmlich, süffig – aber nicht schwer“, „Genuss: feinwürzig und herzhaft im Geschmack, erfrischend bekömmlich für den kleinen und großen Durst“, „das bekömmliche Blaue“ und „Bei Temperaturen knapp über dem Gefrierpunkt reift es in Ruhe aus, wodurch es besonders bekömmlich wird.“ beworben. In erster und zweiter Instanz wurde diese Angabe, zuletzt vom OLG Stuttgart ([Urteil vom 03.11.2016, Az.: 2 U 37/16](#)), als unzulässige gesundheitsbezogene Angabe im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 5 Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 (HCVO) eingestuft. Das OLG hatte die Revision zum BGH zugelassen.

Dieser wies nun die Revision zurück und bestätigte die Einstufung. Eine gesundheitsbezogene Angabe ist für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent verboten. Eine solche Angabe liegt vor, wenn mit der Angabe eine Verbesserung des Gesundheitszustandes dank des Verzehrs eines Lebensmittels versprochen wird. Sie ist ebenfalls gegeben, wenn mir ihr zum Ausdruck gebracht wird, der Verzehr des Lebensmittels habe auf die Gesundheit keine schädlichen Auswirkungen, die in anderen Fällen mit dem Verzehr eines solchen Lebensmittels verbunden sein können.

Wie bereits das OLG festgestellt hat, verstehen die angesprochenen Verkehrskreise den Begriff „bekömmlich“ als „gesund“, „zutraglich“ und „leicht verdaulich“; er bringt zum Ausdruck, dass das Lebensmittel im Verdauungssystem gut aufgenommen und – auch bei dauerhaftem Konsum – gut vertragen und im entschiedenen Fall auch so verstanden wird. Der Werbung lässt sich gerade nicht entnehmen, dass mit „bekömmlich“ lediglich der Geschmack beschrieben wird.

Bedeutung für die Praxis:

Nicht überraschend hat der BGH die Vorinstanzen bestätigt, die unter Bezugnahme auf die EuGH-Entscheidung „Deutsches Weintor“ ([Urteil vom 06.09.2012, Rs. C-544/10](#)) zu dem Schluss gekommen waren, dass der Begriff „bekömmlich“ in Bezug auf den Säuregehalt eines Weines eine gesundheitsbezogene Angabe darstellt. Dem Urteil ist zudem zu entnehmen, dass kein Bezug auf eine besondere Eigenschaft des Lebensmittels (z.B. Säurereduktion) gegenüber solchen der gleichen Art hervorgehoben werden muss.

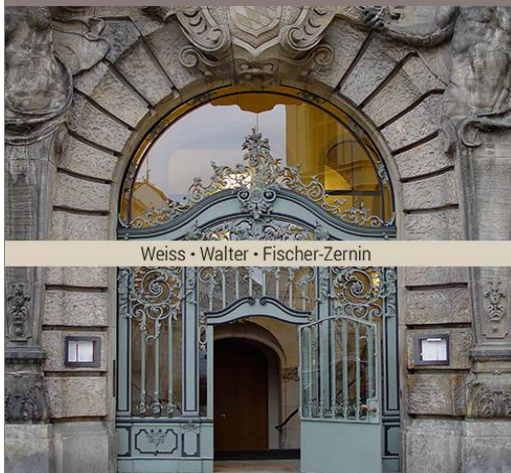
Der BGH hat allerdings in seiner bislang vorliegenden Presseerklärung noch nicht ausgeführt, ob auch die Bewerbung mit dem Trinkspruch „Wohl bekomm's!“, welche vom Kläger ebenfalls beanstandet wurde, unzulässig ist. Diese Aussage hatte das OLG nicht als gesundheitsbezogene Angabe im Sinne der HCVO eingestuft.

So erreichen Sie uns:

Weiss · Walter · Fischer-Zernin
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Kardinal-Faulhaber-Straße 10
80333 München
Germany

Tel.: +49 89 290719-0
Fax: +49 89 290719-17
Email: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

www.rae-weiss.de



WEITERE URTEILE

EuG: Zu bienenschädlichen Neonicotinoide und Fipronil

Das EuG hat mit [Urteil vom 17.05.2018, Rs. T-451/13](#) die Teilverbote für die Pflanzenschutzmittel Clothianidin, Thiamethoxam (TMX) und Imidacloprid durch die Kommissionsverordnung (EG) 1107/2009 bestätigt, da ernsthafte Zweifel an der Unschädlichkeit bestanden. Es liegen hinreichend wissenschaftliche Hinweise auf Risiken für Honigbienen vor. Weder eine fehlende Methodik für die Risikoprüfung, noch den Verweis, dass Bienenschäden durch Anwendungsfehler entstanden seien, ließ das Gericht ausreichen. Hingegen hat das EuG ([Urteil vom 17.05.2018, Rs. T-584/13](#)) das Verbot von Fipronil zur Behandlung von Mais- und Sonnenblumensaatgut aufgehoben, da die Folgen des Insektizideinsatzes für Bienenpopulationen für die Bewertung der EFSA nicht ausreichend untersucht worden waren.

OLG München: Kein „Alpenbauer“ aus Wien

Der Kläger hat gegen das Urteil des OLG München vom 15.02.2018, in dem das Gericht einem Wiener Bonbon-Hersteller verbot, Verpackungen mit der Aufschrift „Alpenbauer“ nebst Abbildung der zugehörigen Gebirgskette zu verwenden (Az.: 29 U 1034/17), Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.

VG Freiburg: Sonntagsverkauf an Mitglieder eines Lebensmittelladens in islamischen Gemeindezentrum nur mit Kundenkontrolle

Das VG Freiburg hat mit [Urteil vom 28.02.2018, Az. 4 K 4267/17](#) entschieden, dass ein von einem islamischen Gemeindezentrum betriebenen Lebensmittelladen, in dem werktags an jedermann und an Sonn- und Feiertagen nur an Mitglieder Halal- und andere Waren verkauft werden sollen, dann den Ladenschlusszeiten an Sonn- und Feiertagen unterliegt, wenn der Laden der Öffentlichkeit zugewandt und die Beschränkung des Kundenkreises nicht ausreichend gewährleistet ist.

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Screening von Bio-Lebensmittel-Online-Händlern

Das Projekt „[Marktwächter – digitale Welt](#)“ hat Online-Shops untersucht und dabei festgestellt, dass Anbieter, die ganz oder überwiegend Bio-Lebensmittel verkaufen, selbst eine Händler-Zertifizierung für Biolebensmittel aufweisen. Bei den angebotenen Lebensmitteln fehlte allerdings oftmals die Öko-Kontrollstellenummer der Produkte, die für den Käufer das Vorliegen eines Bio-Produktes nachvollziehbar macht. Die Verbraucherzentrale Brandenburg beabsichtigt, die Verstöße zu verfolgen. Stand: 17.05.2018

Redaktion: lebensmittelrecht@rae-weiss.de

Dr. Markus Kraus, Rechtsanwalt

Sabine Bendias, Rechtsanwältin

Haftungsausschluss

Der E-Mail-Service wurde mit Bedacht und Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keine Haftung für Fehler oder Unvollständigkeit übernommen werden. Der E-Mail-Service stellt keine auf den Einzelfall bezogene Beratung dar und kann anwaltlichen Rechtsrat nicht ersetzen.

Im Text bestehen Verlinkungen auf Seiten Dritter, deren Inhalte wir nicht beeinflussen können. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der verlinkten Seiten ist stets der jeweilige Anbieter oder Betreiber der Seiten verantwortlich.

Sollten Sie Rechtsberatung benötigen, steht Ihnen unsere Sozietät gerne zur Verfügung.